

Beschluss

VO/AV/10-0417/2018

Status: öffentlich

Beschluss über die Anzahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Allgemeine Verwaltung / Lange, Berit

Erstellungsdatum: 10.10.2018

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

29.10.2018

Hauptausschuss Amt Warnow-West

22.11.2018

Amtsausschuss Amt Warnow-West

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss legt die Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses auf 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter fest.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 10 des geltenden Landes und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) bilden der/die Gemeindewahlleiter/in als Vorsitzende/r und vier bis acht weitere Mitglieder den Gemeindewahlausschuss. Diese Anzahl ist von der Vertretung festzulegen. Da die Gemeinden die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses im Jahr 2013 auf das Amt übertragen haben, ist der Amtsausschuss für die Festlegung dieser Anzahl zuständig.

Der Gemeindewahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien im Landtag oder der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen. Außerdem sind auch Stellvertreter zu berufen. Aus diesem Grund wird empfohlen den Ausschuss neben dem Gemeindewahlleiter/in mit 4 weiteren Mitgliedern zu besetzen.

Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretung werden dann von dem Gemeindewahlleiter/der Gemeindewahlleiterin aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

Die Amtszeit des Gemeindewahlausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Gemeindewahlausschusses.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, erstmals in Folgejahren
Die Mittel sind im Haushalt 2019 geplant.

Einvernehmen erteilt
Amtsvorsteher

fachliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin AV

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Amtsvorsteher

.....
stellv. Amtsvorsteher